

# Tarif 400

## Krankenhauskostentarif

Für Versicherungsverhältnisse nach diesem Tarif gelten die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus Teil I Musterbedingungen (MB/KK) und Teil II Tarifbedingungen (TB/KK).

Nach diesem Tarif können alle Personen versichert werden, die Anspruch auf Leistungen aus einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse, dem Studententarif PSKV oder einen Anspruch auf Heilfürsorge haben. Auch können solche Beihilfeberechtigte versichert werden, deren beihilfefähigen Aufwendungen auf eine Behandlung im Mehrbettzimmer begrenzt sind.

### Leistungen des Versicherers:

#### I. Krankenhausbehandlung – Kostenersatz –

- a) Bei stationärer Behandlung im Ein- oder Zweibettzimmer werden die Aufwendungen für
- Unterbringung und Verpflegung
  - Arztbehandlungen einschließlich Visiten
  - Operationen und Operationsnebenkosten
  - Laboruntersuchungen, Röntgen- und Isotopendiagnostik
  - Röntgentherapie, Behandlung mit Radium und radioaktiven Isotopen
  - Hebammenhilfe, Nachtwachen
  - Anwendung der Herz-Lungen-Maschine, der künstlichen Niere, des Herzschrittmachers, des Sauerstoffzeltes sowie der Eisernen Lunge
  - Arznei- und Verbandmittel
  - Heilmittel
  - Notwendiger Transport zum und vom Krankenhaus jeweils bis zu 100 km
  - Unterbringung und Verpflegung des gesunden Säuglings (bei Nachmeldung gemäß § 2 Abs. 2 MB/KK)

nach Vorleistung einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse, des Studententarifs PSKV oder aufgrund von Heilfürsorge

zu **100%** erstattet.

- b) Erfolgt keine Vorleistung einer gesetzlichen Krankenkasse, einer Ersatzkasse, des Studententarifs PSKV oder aufgrund von Heilfürsorge, so werden die in I. a) genannten Aufwendungen zu 60% erstattet.
- c) Für Beihilfeberechtigte gilt, daß die Aufwendungen vorgenannter Art, die über die Kosten (Unterbringungs- und Behandlungskosten) einer stationären Behandlung im Mehrbettzimmer hinaus entstehen, zu 100% erstattet werden.

#### II. Krankenhaustagegeld anstelle von Kostenersatz

- a) Wird keine gesondert berechenbare Unterkunft in Anspruch genommen, so erhält der Versicherte für jeden Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von 18,- EUR.
- b) Werden keine gesondert berechenbaren ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen, so erhält der Versicherte für jeden Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von 27,- EUR.
- c) Werden weder gesondert berechenbare Unterkunft noch gesondert berechenbare ärztliche Leistungen in Anspruch genommen, wird für jeden Behandlungstag ein Krankenhaustagegeld von 45,- EUR gezahlt.

### Leistungen des Versicherungsnehmers:

Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.